

Vertraulichkeitsvereinbarung im Rahmen der PC-Notdienstleistung

Zwischen

Kunde Name, Vorname

Straße

PLZ Ort

- Auftraggeber -

und

Firma (PC Notdienst)

Straße

PLZ Ort

- Auftraggeber -

Geheimhaltungsverpflichtung

Definition "Vertrauliche Informationen"

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen. Hierzu zählen vor allem Geschäftspläne, Technologien, Entwicklungen, Know-how, Computerprogramme, Produkte, Märkte, Forschung und Entwicklung, Verkaufs- und Marketinginformationen und -pläne, finanzielle Informationen sowie Mitarbeiterinformationen, die sich auf die jeweiligen Geschäfte, Geschäftspläne, Produkte, Forschungen, Dienstleistungen und Technologien der Partei beziehen. Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Informationsgeber, -nehmer oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen

BISG e. V. Hauptgeschäftsstelle

Boveristraße 3
68526 Ladenburg
Tel.: 06203 - 95 40 30
www.bisg-ev.de
info@bisg-ev.de

verkörpern, die sich auf den Auftraggeber beziehen. Als Vertrauliche Informationen gelten nicht solche Informationen,

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Auftragnehmer bereits öffentlich bekannt war oder danach mit Zustimmung des Auftraggebers öffentlich bekannt wurde.

Vertrauliche Unterlagen der Parteien können durch folgende Kennzeichnungen klassifiziert werden: „zur internen Verwendung“, „vertraulich“ und „streng vertraulich“. Entsprechend gekennzeichnete Unterlagen enthalten Vertrauliche Informationen. Die Nutzung solcher Unterlagen ist nur gemäß dieser Vereinbarung gestattet.

(2) „Berechtigte Personen“ sind der Auftragnehmer, dessen Organe und Mitarbeiter. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Auftragnehmers.

(3) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer des Auftraggebers bzw. -nehmers sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

Verpflichtung

Die Parteien tauschen im Rahmen des Auftrags neben personenbezogenen Daten auch andere Vertrauliche Informationen aus.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich diese Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben zu nutzen und geheim zu halten. Er wird sicherstellen, dass Dritten ein unbefugter Zugriff auf derartige Vertrauliche Informationen nicht möglich ist.

Eine Weitergabe von derartigen Vertraulichen Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit es zur Erfüllung der vereinbarten Aufgabenstellung unerlässlich ist. In diesem Fall muss der Auftragnehmer vor Weitergabe eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung des Dritten einholen. Der Umfang dieser Vertraulichkeitsvereinbarung muss dem hier niedergelegten Standard entsprechen.

Die Weitergabe Klausel gilt nicht, soweit der Auftraggeber gegenüber Behörden oder Gerichten gesetzlich zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet ist oder wird. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich über das Bestehen und den Umfang dieser Verpflichtung und die genauen Umstände zu unterrichten, mit dem Auftraggeber mögliche rechtliche Schritte zur Vermeidung oder Begrenzung der Offenlegung zu beraten und diese Schritte umzusetzen, soweit damit keine erheblichen Nachteile für den Auftragnehmer verbunden sind, an die entsprechende Behörde bzw. das Gericht nur diejenigen Vertraulichen Informationen weiterzugeben, deren Offenlegung rechtlich erforderlich ist, sowie soweit möglich, die vertrauliche Behandlung der an die entsprechende Behörde bzw. das Gericht weitergegebenen Vertraulichen Informationen zu gewährleisten.

BISG e. V. Hauptgeschäftsstelle

Boveristraße 3
68526 Ladenburg
Tel.: 06203 - 95 40 30
www.bisg-ev.de
info@bisg-ev.de



Soweit der Auftragnehmer, ohne dass er dies zu vertreten hat, diesen Verpflichtungen vor Offenlegung der Vertraulichen Informationen an die entsprechende Behörde bzw. das Gericht nicht nachkommen kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich danach über alle Details der Offenlegung zu unterrichten.

Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Informationen und Unterlagen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen Informationen und Unterlagen einschließlich eventueller Kopien, Datensicherungen, Aufzeichnungen etc., die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung gestellt wurden und oder zur Kenntnis gelangt sind, bei Beendigung der jeweiligen Leistung herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen steht dem Auftragnehmer nicht zu.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung zur Zahlung einer angemessenen und in das Ermessen des Auftraggebers gestellten Vertragsstrafe, welche durch das zuständige Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann. Eine Vertragsstrafe kann auf etwa entstandene Schäden angerechnet werden.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die vorstehenden Bestimmungen die Zusammenarbeit fristgerecht oder fristlos zu kündigen.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für Der Auftragnehmer fort.

Der Partner bestätigt durch Unterzeichnung, dass er die obigen Regelungen zu Vertraulichkeitsvereinbarung verstanden hat, anerkennt und die Vorgaben einhält und umsetzt.

Verpflichtungserklärung zum Datenschutz

Definition "personenbezogene Daten"

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

BISG e. V. Hauptgeschäftsstelle

Boveristraße 3
68526 Ladenburg
Tel.: 06203 - 95 40 30

www.bisg-ev.de
info@bisg-ev.de

Verpflichtung

Personenbezogene Daten, dürfen vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber nicht unbefugt erhoben, genutzt, weitergegeben oder sonst verarbeitet werden.

Sofern die vertragsgegenständliche Tätigkeit des Partners darin besteht, im Auftrage des Auftraggebers personenbezogene Daten zu speichern oder zu verarbeiten, darf diese Auftragsverarbeitung ausschließlich im Rahmen und erst nach Abschluss eines separaten Auftragsverarbeitungsvertrages erfolgen. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag wird vor Aufnahme einer solchen Tätigkeit individuell auf die Projektinhalte abgestimmt gestaltet und zwischen den Parteien abgeschlossen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten.

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass Verstöße nach Art. 83 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), §§ 42 und 43 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderen Gesetzen mit Geldbuße, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

....., den

....., den

Name Klartext, Unterschrift

Name Klartext, Unterschrift

Firmenstempel

Firmenstempel

BISG e. V. Hauptgeschäftsstelle

Boveristraße 3
68526 Ladenburg
Tel.: 06203 - 95 40 30
www.bisg-ev.de
info@bisg-ev.de

Merkmale zur Information über die wichtigsten Bestimmungen der Europäischen Datenschutz Grundverordnung, dem BDSG, dem Telekommunikationsgesetz und zur Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen

Begrifflichkeiten

Art. 4 DS-GVO

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

„**Verarbeitung**“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie

das Erheben oder Erfassen,
die Organisation oder das Ordnen,
die Speicherung,
die Anpassung oder Veränderung,
das Auslesen,
das Abfragen,
die Verwendung,
die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung,
den Abgleich oder die Verknüpfung,
die Einschränkung,
das Löschen oder die Vernichtung.

„**Verantwortlicher**“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden

BISG e. V. Hauptgeschäftsstelle

Boveristraße 3
68526 Ladenburg
Tel.: 06203 - 95 40 30
www.bisg-ev.de
info@bisg-ev.de

„Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zielsetzung

Art. 1 DSGVO

Ziel der DSGVO ist es, die Grundrechte jeder einzelnen natürlichen Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung in unzulässiger Weise in ihrem Recht beeinträchtigt wird und selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten bestimmen soll.

Nur beschränkte Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlauben oder die betroffene Person eingewilligt hat. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind.

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es der festgelegte Zweck erfordert. Unrichtige oder unvollständige Daten sind zu löschen oder zu berichtigen. Es dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Die Übermittlung in Länder außerhalb der EU/EWR-Staaten ist nur unter sehr beschränkten Ausnahmen und mit der Einhaltung von EU Standard Vertragsklauseln zulässig.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DSGVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

BISG e. V. Hauptgeschäftsstelle

Boveristraße 3
68526 Ladenburg
Tel.: 06203 - 95 40 30
www.bisg-ev.de
info@bisg-ev.de

Art. 32 Abs. 2 DSGVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DSGVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

§ 78 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB X: [...] ²Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. ³Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 [SGB I] genannten Stellen.

Fernmeldegeheimnis

§ 88 TKG

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der **Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände**, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht **auch nach dem Ende der Tätigkeit** fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang. [...]

Sozialgeheimnis

§ 78 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB X: [...] Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die Daten **in demselben Umfang geheim zu halten** wie die in § 35 [SGB I] genannten Stellen.

BISG e. V. Hauptgeschäftsstelle

Boveristraße 3
68526 Ladenburg
Tel.: 06203 - 95 40 30
www.bisg-ev.de
info@bisg-ev.de

Berufsgeheimnis

§ 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, dass ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als **mitwirkende Person** oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. [...]

Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die DSGVO schreibt vor, dass personenbezogene Daten durch bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen (auch TOM genannt) geschützt werden müssen. Obwohl üblicherweise Ihr Arbeitgeber die notwendigen Maßnahmen organisiert, ist jeder einzelne Mitarbeiter für die Umsetzung mitverantwortlich. Richtiges Verhalten gemäß Ihrem Arbeitsvertrag und nach gültigen Arbeits- und Dienstanweisungen ist unabdingbar. Einige Anforderungen dieser Maßnahmen sind folgende:

Unbefugten ist der **Zutritt** zu den Rechneranlagen, Servern und PC, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren. Art und Umfang der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zur **Zutrittskontrolle** richten sich nach der Sensibilität und der Menge der gespeicherten Daten.

BISG e. V. Hauptgeschäftsstelle

Boveristraße 3
68526 Ladenburg
Tel.: 06203 - 95 40 30
www.bisg-ev.de
info@bisg-ev.de

Zugriff auf Daten und Informationen in einem Netzwerk oder auf EDV-Anlagen darf nur berechtigten Personen ermöglicht werden. Die Systeme werden durch den Arbeitgeber durch Vergabe von Benutzerkennung und Passwörtern entsprechend geschützt.

Es ist sicherzustellen, dass **die Weitergabe von Daten und Informationen** bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Dienst- und arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit

Weitere Verpflichtungen und Einzelmaßnahmen ergeben sich aus Ihrem Arbeitsvertrag, einzelnen Betriebsvereinbarungen bzw. entsprechenden Betriebsanweisungen.

Der Mitarbeiter als dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich **auf Weisung des Verantwortlichen** verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Die Missachtung von Sorgfaltspflichten beim Umgang mit personenbezogenen Daten stellt zugleich eine Verletzung von Verpflichtungen aus dem Beschäftigungsverhältnis dar, die zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Rechte der Betroffenen

Jeder, dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat gegenüber der verantwortlichen Stelle grundsätzlich das Recht auf unentgeltliche **Auskunft** über gespeicherte Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Herkunft und Empfänger von Übermittlungen. Unzutreffende Daten sind zu **berichtigen**, unzulässig gespeicherte oder nicht mehr erforderliche Daten zu **löschen**.

Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt zu sein.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von **Geldbußen** gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 85 SGB X i.V.m. § 42 BDSG

Eine unzulässige Verarbeitung von Sozialdaten kann **strafbar** sein und mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

§ 42 BDSG

(1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

§ 206 Abs. 1 StGB: Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.